

**DAS DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT,
ENERGIE UND RAUMENTWICKLUNG****Weisung****zur Politik des Kantons zugunsten der Imageförderung und der Aufwertung der Walliser Landwirtschaft und ihrer Qualitätsprodukte**

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG);
- Bundesverordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung, LAfv);
- Bundesverordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung);
- Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV);
- Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV);
- Kantonale Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsgesetz, GLER);
- Kantonale Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Landwirtschaftsverordnung, VLER);

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Zweck**

¹ Die vorliegende Weisung zur Politik des Kantons hat den Zweck der Imageförderung und Aufwertung der Walliser Landwirtschaft und ihrer Qualitätsprodukte.

² Ihre Ziele bestehen vor allem in :

- a) Der Verbesserung der Markteinschätzung;
- b) Der Unterstützung der Einführung und Förderung der sektorübergreifenden Marke „Wallis“;
- c) Der Verbesserung des Bekanntheitsgrades und der Positionierung der Walliser Landwirtschaftsprodukte;
- d) Der Unterstützung innovativer Produktions-, Verarbeitungs-, Verwertungs- und Verkaufsprojekte bei Landwirtschaftsprodukten;
- e) Der Festlegung der Aufgaben und Unterstützung der institutionellen Partner bei der Landwirtschaftsförderung durch Leistungsverträge und Einzelaufträge;
- f) Der Förderung einer Preispolitik, die mit Produktqualität und Zielmärkten in Einklang steht;
- g) Den Bekanntheitsgrad und den Stellenwert der einheimischen Rassen (Eringerkühe, Schwarznasenschafe und Schwarzhalsziegen), der Landwirtschafts- und Tourismusprodukte aus der Region zu verbessern.

Art. 2 Massnahmen

Zur Erreichung der genannten Ziele werden in den folgenden Bereichen Massnahmen getroffen:

- a) Verkaufsförderung (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufspunktpromotion);
- b) Durchführung von innovativen Projekten;
- c) Studien.

Art. 3 Nutzniesser

In den Genuss der Massnahmen des Kantons kommen folgende Rechtsträger:

- a) Einzelpersonen, die im Sinne der LBV als Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebes gelten;
- b) Trägerschaft von Projekten, die im öffentlichen Interesse stehen;
- c) Institutionelle Partner wie z. B. Walliser Landwirtschaftskammer (WLK), Branchenorganisationen und andere private Organisationen, die von der Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend: Dienststelle) als solche anerkannt sind.

Kapitel 2: Kantonale Beiträge

Art. 4 Kommunikationskampagnen

¹ Institutionelle Partner erhalten für die Lancierung von neuen Kommunikationskampagnen und spezifischen Massnahmen zur Förderung der Marke Wallis als Ganzes einen einmaligen Beitrag des Kantons.

² Solche Kampagnen sollen nicht häufiger als alle 3 bis 5 Jahre stattfinden, während die spezifischen Massnahmen punktuell erfolgen.

³ Der Beitrag entspricht 50 % der Zugesagtenkosten bis zu einem Maximum von CHF 50'000.-.

⁴ Der Kanton kann einen zusätzlichen Beitrag für die Publikationskosten gewähren. Dieser Beitrag wird von Fall zu Fall auf der Basis des eingereichten Projekts festgelegt.

Art. 5 Andere Informationen, Schulung und Kommunikation über Produkte

¹ Von der Dienststelle anerkannte Privatorganisationen erhalten bei Vorlage von Projekten zur Förderung der Marke Wallis als Ganzes einen punktuellen Beitrag des Kantons.

² Die Höhe dieser Finanzhilfe wird von Fall zu Fall auf der Basis des eingereichten Projekts festgelegt.

Art. 6 Internetplattform

¹ Die Errichtung einer der gesamten Branche zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationsplattform im Internet durch einen anerkannten institutionellen Partner berechtigt zu einer Förderung durch den Kanton in der Höhe von 50 % der Entwicklungskosten des Internetsites bis zu maximal CHF 50'000.- pro 3-5 Jahresperiode.

² Ein solcher Beitrag des Kantons wird auch auf der Grundlage eingereicherter Projekte für die Wartung und Verbesserung bestehender Internet-Sites gewährt, die den Kriterien unter Absatz 1 entsprechen. Die Finanzhilfe beträgt maximal CHF 10'000.-.

Art. 7 Unterstützung globaler Förderungsmassnahmen

¹ Globale Förderungsmassnahmen werden durch Leistungsverträge mit institutionellen Partnern und durch Einzelaufträge an sie unterstützt.

² Inhalt und Zweck dieser Verträge und Aufträge werden von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 8 Marktstudien und Marktanalysen

¹ Bei Innovationsprojekten ist die Finanzierung von Studien oder anderer mit den Zielen dieser Weisung in Einklang stehender Objekte, z. B. Ankauf von Datenmaterial, möglich.

² Die Bedingungen für eine solche Finanzierung und deren Höhe werden von Fall zu Fall festgelegt.

Art. 9 Direktverkauf ab Hof und auf dem Markt

Aufgehoben.

Art. 10 Vermarktung an regionalen Veranstaltungen

¹ Für Vermarktungsvorhaben auf regionalen oder kantonalen Veranstaltungen kann eine Finanzhilfe des Kantons von maximal CHF 5000.- gewährt werden.

² Bei mehreren gleichartigen Vorhaben müssen sich die Antragssteller für ihr Gesuch vernetzen.

³ Es sind folgende zusätzliche Bedingungen zu erfüllen:

- a) Registrierung auf dem Internet-Site der WLK oder einem anderen Verkaufsförderungs-Site;
- b) Vorlage eines Produktverwertungskonzepts;
- c) Erstellung eines Grobbudgets;
- d) Ausarbeitung einer Bilanz auf dem Formular der Dienststelle nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren oder nach Beendigung der Selbstvermarktertätigkeit, wenn dies früher erfolgt.

Art. 11 Gemeinsame Vorhaben im Bereich Verkaufsförderung, Degustation und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten und landwirtschaftlichen Lebensmitteln

¹ Der Kanton gewährt eine Finanzhilfe für gemeinsame Vorhaben auf regionaler oder kantonaler Ebene.

² Unter gemeinsamen Vorhaben auf regionaler oder kantonaler Ebene ist die Aktion einer Gruppe von zwei oder mehreren Landwirten mit mehreren Produkten aus derselben Region im Hinblick auf die gemeinsame und gleichzeitige Bewerbung und/oder Degustation dieser Produkte oder deren Verkauf zu verstehen.

³ Die Entscheidungskompetenzen für solche Vorhaben müssen zur Hauptsache bei Walliser Landwirten liegen.

⁴ Diese gemeinsamen Schritte müssen kumulativ erfüllt sein:

- a) basierend auf einem Konzept und einem vollständig und detaillierten eingereichten Businessplan;
- b) Benutzung der Marke Wallis ;
- c) Benutzung der Unterstützung der globalen Absatzförderung.

⁵ Die anderen Bedingungen und besonderen Erfordernisse werden von Fall zu Fall auf der Basis des vollständigen und genauen Businessplanes festgelegt.

⁶ Die Finanzhilfe wird grundsätzlich folgendermassen berechnet:

- a) Vorbereitungsphase: 50% der anrechenbaren Kosten, maximal jedoch CHF 5'000.- für die Marktanalyse (Business Plan) und die fachliche Betreuung;
- b) Startphase: 50 % der anrechenbaren Projektkosten (Personalkosten und Projekteinführung), maximal jedoch CHF 50'000.- für einen Zeitraum von 4 Jahren;
- c) Konsolidierungsphase: 25% der anrechenbaren Projektkosten für einen Zeitraum von 2 Jahren.

⁷ Ausnahmsweise kann der Kanton ein besonderes Vorhaben von kantonaler Bedeutung prüfen, auch wenn es nur von einem einzelnen Bewirtschafter oder landwirtschaftlichen Produzenten eingereicht wird. Es muss jedoch eine bedeutende Konzeptplanung beinhalten, die Qualitätssicherung und Wahrnehmbarkeit garantieren und die oben genannten Kriterien erfüllen.

Art. 12 Innovationsprojekte

¹ Die Realisierung von innovativen Projekten wird vom Kanton durch einen Beitrag von 50 % der Projektkosten, maximal jedoch CHF 30'000.- unterstützt.

² Das Konzept muss dabei gleichzeitig:

- a) die gesamte Branche von der Projektabklärung bis zur Vermarktung einbeziehen;
- b) alle Projektteilhaber, darunter Verbände und landwirtschaftliche Interessengruppen einbeziehen;
- c) mehrmals pro Jahr an verschiedenen Orten umgesetzt werden.

³ Die anderen Bedingungen und besonderen Erfordernissen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Kapitel 3: Durchführungsbestimmungen

Art. 13 : Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Durchführung dieser Richtlinie ist die Dienststelle.

² Sie ist berechtigt, die in der Weisung vorgesehenen Kantonsbeiträge direkt an die Empfänger auszuzahlen.

Art. 14 : Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Juli 2007 in Kraft.

Sitten, den 27. Juni 2007

Änderungen in Kraft seit dem 1. März 2010

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung : **Jean-Michel Cina**